

ZH_HANDELSGERICHT HG160009 vom 30. Januar 2019

Zh Handelsgericht, 2019-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG160009

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG160009 du 30 janvier 2019

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG160009 del 30 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

Örtliche und sachliche Zuständigkeit Die internationale und örtliche sowie die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich ist gegeben (Art. 2 LugÜ i.V.m. Art. 129 IPRG sowie Art. 6 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG) und im Übrigen unbestritten geblieben.

E. 1.1

Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes

E. 1.1.1

Nachdem die Klägerin ihren Sitz im Ausland hat, liegt ein internationaler Sachverhalt vor. Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (SR 235.1, DSG) enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen zu seinem räumlichen Geltungsbereich. Als öffentlich-rechtliche Bestimmungen gilt aber das Territorialitätsprinzip. Die Vorschriften des DSG gelten somit für die Bearbeitung von persönlichen Daten in der Schweiz, die den grundrechtlichen Anspruch auf Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV) verletzen können (Urteil des Bundesgerichts 1C_230/2011 vom 31. Mai 2012, E. 3.2; BELSER/NOURREDINE, in: BELSER/EPINEY/WALDMANN [HRSG.], Datenschutzrecht, 2011, S. 432 ff.).

E. 1.1.2

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) gilt für das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen

- 8 - durch private Personen und Bundesorgane (Art. 2 Abs. 1 DSG). Unter den Begriff "Personendaten" fallen alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmte Person beziehen, wobei natürliche oder juristische Personen gleichermaßen von der Bearbeitung betroffen sein können (Art. 3 lit. a und b DSG). "Bearbeiten" ist jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten (Art. 3 lit. e DSG). Unter "Bekanntgabe" wird gemäss Art. 3 lit. f DSG das Zugänglichmachen von Personendaten wie das Einsichtgewähren, Weitergeben und Veröffentlichen verstanden.

E. 1.1.3

Die Beklagte bringt vor, dass den U.S.-Behörden die entsprechenden Informationen bereits aufgrund des Offshore-Voluntary-Disclosure-Initiative-Verfahrens (OVDI-Verfahren) bekannt seien, weshalb keine Bekanntgabe von Personendaten im Sinne von Art. 3 lit. f DSG vorliege, mithin das DSG keine Anwendung finde (act. 13 Rz. 52 ff. und Rz. 159). Die Klägerin bestreitet, dass ihr Name dem IRS oder dem DoJ bekannt seien

(act. 23 Rz. 49 ff.). Sie führt aus, ihr Firmenname werde auf keinem einzigen der eingereichten Beweismittel betreffend das OVDI-Verfahren genannt und folglich könne sie dem IRS noch gar nicht bekannt sein (act. 23 Rz. 51). Sodann sei selbst für den Fall, dass tatsächlich Daten an das IRS geliefert worden wären, eine Kenntnisnahme dieser Daten durch das DOJ nicht anzunehmen und nicht nachgewiesen (act. 23 Rz. 55).

E. 1.1.4

Als Beweismittel reicht die Beklagte eine IRS Preclearance Letter vom

E. 1.1.5

Mit den eingereichten Beweismitteln lässt sich nicht nachweisen, dem IRS seien im OVDI-Verfahren die Daten der Klägerin zugegangen – und folglich bleibt ebenso unbewiesen, der IRS habe die angeblich erhaltenen Daten anschliessend dem DoJ weitergeleitet. Zunächst ist festzuhalten, dass auch die Beklagte nicht annimmt, die Daten der Klägerin seien an den geschwärzten Stellen der Beweismittel direkt ersichtlich. Die Beklagte stützt sich für ihre Behauptung, die Daten seien der U.S.-Steuerbehörde bereits geliefert worden, auf eine blosser Vermutung, welche zusammengefasst folgendermassen lautet: Die geschwärzten Stellen würden unter anderem den wirtschaftlich Berechtigten (U.S.-Bürger) sowie die Kontoinhaberin (liechtensteinische Stiftung) der vorliegend betroffenen C. _____ - Bankbeziehung verbergen. Stünde nun gestützt auf die Preclearance Letter vom

E. 1.1.6

Die Beklagte belässt es aber letztlich bei dieser Vermutung, ohne sie anhand aussagekräftiger Beweismittel genügend zu untermauern – und sie so in eine sichere Erkenntnis zu wandeln. Die eingereichten Beweismittel beziehen sich genau besehen einzig auf den ersten Teil der Vermutung (Einleitung OVDI-Verfahren), nicht jedoch auf den entscheidenden zweiten Teil (tatsächliche Bekanntgabe der klägerischen Daten). Selbst wenn man die geschwärzt eingereichten Beilagen ungeschwärzt einholen würde (und die von der Beklagten behaupteten Informationen zum Vorschein kämen), stünde zunächst einzig fest, dass der wirtschaftlich Berechtigte ein OVDI-Verfahren initiiert hat. Welche Daten in der Folge tatsächlich der U.S.-Steuerbehörde geliefert worden wären, liesse sich immer noch nicht feststellen. Das eingereichte Musterformular (act. 14/22) zeigt einzig auf, welche Daten im Rahmen eines OVDI-Verfahren in der Regel offenzule-

- 10 - gen sind – nicht jedoch, welche Daten in casu betreffend die Klägerin offengelegt worden sind; und nur um diese Daten geht es vorliegend. Daran ändert auch nichts, dass die anlässlich der Selbstanzeigen im OVDI-Verfahren angegebenen Daten unter Strafandrohung wahr, zutreffend und vollständig sein müssen. Von einer mit an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit kann nicht gesprochen werden. Die blosser Möglichkeit, ja selbst die Tatsache, dass ein wirtschaftlich Berechtigter ein OVDI-Verfahren angestrengt hat, genügt jedenfalls nicht, um die Bekanntgabe von Daten Dritter nachzuweisen. Auch das eingereichte Schreiben des Rechtsanwalts stellt keinen genügenden Beweis dar. Dieses hält nicht spezifisch fest, welche Daten der Klägerin tatsächlich geliefert wurden. Es wiederholt bei näherer Betrachtung einzig die behauptete beklagte Vermutung (rechtskonforme Durchführung des OVDI-Verfahrens mit Angabe sämtlicher Daten), ohne ihre inhaltliche Richtigkeit nachzuweisen.

E. 1.1.7

Der Vollständigkeit halber sei angefügt, dass hinsichtlich der klägerischen Daten der Kenntnisstand des IRS nicht per se mit demjenigen des DoJ übereinstimmt. Zwar erscheint es durchaus plausibel, dass die beiden Behörden eng zusammenarbeiten und entsprechend auch Datensätze austauschen. Es gilt freilich auch für diese Behauptung das Beweismass der vollen Überzeugung. Die blossе Plausibilität einer (Tatsachen-)Behauptung genügt regelmässig nicht, um sie als bewiesen zu betrachten. Ein quasi automatischer Datenaustausch zwischen den beiden Behörden steht nicht fest. Dass im Rahmen des entsprechenden OVDI-Verfahrens Gespräche stattfänden, bei welchen gemäss der Beklagten auch Vertreter des DoJ anwesend seien (vgl. act. 27 Rz. 45), tatsächlich über die im vorliegenden Verfahren streitgegenständlichen Daten ein Austausch stattfand, wird nicht behauptet. Die beklagtische Behauptung, der IRS und das DoJ würden "sämtliche relevanten Informationen" austauschen (vgl. act. 27 Rz. 45), ist zu pauschal gehalten und lässt zudem offen, was die Behörden den konkret als relevant betrachten.

E. 1.1.8

Zusammenfassend liegen keine Beweismittel vor, welche die Bekanntgabe der streitgegenständlichen Daten im Rahmen eines OVDI-Verfahrens an den IRS nachweisen. Die Annahme der Beklagten, wonach das DoJ sämtliche Daten

- 11 - kennt, die in einem OVDI-Verfahren dem IRS zugehen, setzt zunächst voraus, dass der IRS überhaupt Daten erhalten hat. Vorliegend ist bereits diese Prämisse der beklagtischen These nicht erstellt. Folglich fällt die beabsichtigte Datenlieferung als "Bekanntgabe" unter Art. 3 lit. f DSG. Das DSG ist anwendbar.

E. 1.2

Persönlichkeitsverletzende Datenbearbeitung

E. 1.2.1

Wer Personendaten bearbeitet, darf die Persönlichkeit der betroffenen Person nicht widerrechtlich verletzen (Art. 12 Abs. 1 DSG). Widerrechtlich im Sinne von Art. 12 Abs. 1 DSG ist eine Verletzung der Persönlichkeit durch Datenbearbeitung dann, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 13 Abs. 1 DSG).

E. 1.2.2

Da die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland droht, darf diese nicht nur keine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung nach Art. 12 DSG bewirken, sondern muss zusätzlich den Voraussetzungen von Art. 6 DSG genügen. Diese Voraussetzungen sind vorab zu prüfen, stellt Art. 6 DSG doch eine selbständige und strengere Sonderregelung dar, deren Grundsätze (und Rechtfertigungsgründe) bei jeder Datenbekanntgabe ins Ausland zu berücksichtigen sind (NOUREDDE/NE, in: PASSADELIS/ROSENTHAL/THÜR [HRSG.], Datenschutzrecht – Beraten in Privatwirtschaft und öffentlicher Verwaltung, Basel 2015, Rz. 3.127).

E. 1.2.3

Gemäss Art. 6 Abs. 1 DSG dürfen Personendaten nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz

gewährleistet.

E. 1.2.4

Das hiesige Handelsgericht und anschliessend das Bundesgericht haben bereits (mehrfach) festgehalten, dass die USA nicht über eine Gesetzgebung verfügen, die einen angemessenen Datenschutz im Sinne von Art. 6 Abs. 1 DSG gewährleistet (Urteil des Bundesgerichts 4A_83/2016 vom 22. September 2016, E. 3.1; Urteile des Handelsgerichts des Kantons Zürich HG150018-O vom 1. September 2017, E. 2.3.4.3.; HG150254-O vom 21. Juni 2017, E. II.2.2.1.;

- 12 - HG140186-O vom 16. Dezember 2015, E. 5.3.1; HG150048-O vom 14. Juni 2016, E. 4.1. m.w.H.). Die drohende Datenherausgabe an U.S.-Behörden stellt daher grundsätzlich eine Persönlichkeitsverletzung dar.

E. 1.2.5

Durch die beabsichtigte Bekanntgabe von Personendaten der Klägerin an die U.S.-Behörden droht demnach eine Persönlichkeitsverletzung, welche nur bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes gemäss Art. 6 Abs. 2 DSG nicht widerrechtlich wäre.

E. 1.3

Rechtfertigungsgründe gemäss Art. 6 Abs. 2 DSG

E. 1.3.1

Die Beklagte erachtet die beabsichtigte Personendatenübermittlung in die USA als durch ein erhebliches öffentliches Interesse gerechtfertigt (act. 13 Rz. 176 ff.). Damit beruft sich die Beklagte auf den Rechtfertigungsgrund von Art. 6 Abs. 2 lit. d DSG. Da eine Widerrechtlichkeit vermutet wird, trifft die "Verletzerin" (also diejenige, welche die Daten bekanntgeben will) die Beweislast für das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes nach Art. 6 Abs. 2 DSG (RAMPINI, in: MAURER-LAMBROU/BLECHTA, [HRSG.] Basler Kommentar, a.a.O., Art. 15 N. 3).

E. 1.3.2

Gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. d DSG können Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden, obschon die dortige Gesetzgebung keinen angemessenen Schutz gewährleistet, wenn die Bekanntgabe im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist. Die Bestimmung betrifft stets die Bekanntgabe im Einzelfall, mit anderen Worten die konkrete Lieferung von Daten; die systematische und regelmässige Datenbekanntgabe wird dadurch nicht gerechtfertigt. Dennoch können die übermittelten Daten eine oder mehrere Personen betreffen (zum Ganzen: MAURER-LAMBROU/STEINER, in: MAURER-LAMBROU/BLECHTA, [HRSG.] Basler Kommentar, Datenschutzgesetz, 3. Aufl., Basel 2014, Art. 6 N. 32 f.; PASSADELIS, in: PASSADELIS/ROSENTHAL/THÜR [HRSG.], Datenschutzrecht, Beraten in Privatwirtschaft und öffentlicher Verwaltung, Basel 2015, Ziff. 6.59 ff; EPINEY/FASNACHT, in: BELSER/EPINEY/WALDMANN [HRSG.], Datenschutzrecht, Grundlagen und öffentliches Recht, Bern 2011, § 10 Rz. 23).

- 13 -

E. 1.3.3

Die Unerlässlichkeit ist somit zwingende Voraussetzung. Als unerlässlich – d.h. als notwendig – erachtet das Bundesgericht eine Datenlieferung etwa dann, wenn ohne sie davon auszugehen wäre, dass der Steuerstreit mit den USA erneut eskalieren und damit insgesamt der schweizerische Finanzplatz in Mitleidenschaft gezogen sowie der Ruf der Schweiz als zuverlässige Verhandlungspartnerin beeinträchtigt würde (Urteil des Bundesgerichts 4A_83/2016 vom 22. September 2016, E. 3.3.4.). Das Bundesgericht hat im genannten Urteil die Unerlässlichkeit der im Rahmen des U.S.-Programms beabsichtigten Datenlieferung verneint, weil diese im Urteilszeitpunkt nicht notwendig war, um (überwiegende) öffentliche Interessen zu wahren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_83/2016 vom 22. September 2016, E. 3.4.3).

E. 1.3.4

Ob die Lieferung von Daten unerlässlich ist, um ein überwiegendes öffentliches Interesse zu wahren bzw. um Rechtsansprüche vor einem Gericht auszuüben/durchzusetzen, ist stets im Zeitpunkt der Urteilsfällung sowie für den konkreten Einzelfall zu beurteilen. Dabei ist gemäss Bundesgericht die (prozessual zu berücksichtigende) Veränderung der tatsächlichen Situation (auch) materiellrechtlich zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 4A_83/2016 vom 22. September 2016, E. 3.3.4).

E. 1.3.5

Die Beklagte setzt sich mit dem Erfordernis der Unerlässlichkeit kaum auseinander. Sie sieht eine drohende Anklageerhebung durch die U.S.-Behörden und eine Kündigung des NPA als gegenwärtig (vgl. beispielsweise act. 13 Rz. 186 f.). Diese pauschale Betrachtungsweise vernachlässigt allerdings das – auf den Einzelfall bezogene – Erfordernis der Unerlässlichkeit von Art. 6 Abs. 2 lit. d DSGVO. Damit von einer unerlässlichen bzw. notwendigen Datenlieferung gesprochen werden könnte, müsste die Anklageerhebung im Urteilszeitpunkt – wie erwähnt – konkret drohen; sie darf nicht bloss möglich sein. Die Beklagte zeigt nicht auf, dass und inwiefern die U.S.-Behörden ihr konkret – d.h. gerade bezüglich der Nichtlieferung der in Frage stehenden Daten – angedroht hätten, das NPA zu widerrufen und Anklage zu erheben. Die Unerlässlichkeit der Datenlieferung wurde damit nicht hinreichend dargetan.

- 14 -

E. 1.3.6

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass seit dem genannten Urteil des Bundesgerichts vom 22. September 2016 (4A_83/2016) bis heute keine tatsächlichen Entwicklungen eingetreten sind, die im Hinblick auf vergleichbare Streitfälle eine andere als die bundesgerichtliche Einschätzung der Situation im Steuerstreit zwischen der Schweiz und den USA nahe legen würden. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Steuerstreit zwischen der Schweiz und den USA im Falle eines gerichtlichen Verbots zur Herausgabe der in Frage stehenden Daten erneut entfacht würde. Ohnehin kann die in Frage stehende Datenherausgabe zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen heute auch deshalb nicht (mehr) allgemein als unerlässlich bezeichnet werden, weil die U.S.-Behörden die mittlerweile von diversen schweizerischen Gerichten angeordneten Verbote zur Datenherausgabe zu respektieren scheinen. Nicht zuletzt deshalb hiess denn auch das Handelsgericht des Kantons Zürich in mehreren gleichgelagerten Fällen die entsprechenden Unterlassungsklagen gut (vgl. die [rechtskräftigen] Urteile HG160058-O vom 26. März 2018, HG160128-O vom 21. März 2018, HG150254-O vom 8. Januar 2018,

HG160049 vom 14. Dezember 2017, HG150022-O vom 24. November 2017, HG150020-O vom 3. November 2017, HG150018-O vom 1. September 2017, HG150080-O vom 6. Juli 2017, HG150100-O vom 6. Juli 2017 und HG150254-O vom 21. Juni 2017).

E. 1.3.7

Eine konkrete Bedrohungssituation für die Beklagte liegt damit im heutigen Zeitpunkt nicht vor. Die beabsichtigte Datenbekanntgabe ist demnach nicht unerlässlich i.S.v. Art. 6 Abs. 2 lit. d DSGVO. Damit ist auch keine Interessenabwägung vorzunehmen.

E. 1.3.8

Die Klägerin beruft sich zur Begründung des Unterlassungsanspruchs ebenso auf Art. 47 BankG sowie Art. 271 StGB und Art. 273 StGB. Bei diesem Ausgang des Verfahrens kann offen bleiben, ob die angerufenen Straftatbestände erfüllt sind und im vorliegenden Zivilprozess überhaupt einen durchsetzbaren Anspruch auf Unterlassung einer drohenden Verletzung zu begründen vermögen (vgl. Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich HG140186 vom 16. Dezember 2015, E. 2 ff.).

- 15 -

E. 1.4

Fazit Die beabsichtigte Datenherausgabe an das DoJ stellt grundsätzlich eine Persönlichkeitsverletzung dar. Ein Rechtfertigungsgrund für die beabsichtigte Datenbekanntgabe besteht nicht: Diese ist zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen nicht unerlässlich. Bei diesem Ergebnis erübrigen sich Ausführungen zu den weiteren Vorbringen der Parteien. 2. Eventualantrag der Beklagten

E. 2

Schutzwürdiges Interesse

E. 2.1

Die Beklagte beantragt eventualiter, das auszusprechende Verbot sei auf Personendaten der Klägerin sowie auf die Übermittlung im Rahmen der Teilnahme der Beklagten am U.S.-Programm zu begrenzen. Das Rechtsbegehren der Klägerin sei in dreifacher Hinsicht zu weit gefasst: Zum ersten, soweit sie von "Dokumente und Informationen" schlechthin spreche, zum zweiten, soweit sie sich auf die "direkte und indirekte" Übermittlung beziehe, und zum dritten, soweit das Begehren über die Herausgabe im Rahmen des U.S.-Programms hinausgehe (act. 13 Rz. 223 ff., insbesondere Rz. 225–227).

E. 2.2

Der Gegenstand des Unterlassungsbefehls muss genügend individualisiert sein, sodass er der Rechtskraft fähig ist und ohne nochmalige materielle Prüfung vollstreckt werden kann. Eine Unterlassungsklage muss präzise angeben, welches Verhalten zu verbieten sei. Dabei ist die konkret drohende Verletzung nur der grundsätzliche Massstab für die Formulierung des Rechtsbegehrens. Zur Verhinderung im Ergebnis entsprechender bzw. gleicher Verletzungshandlungen ist eine etwas weitere, jedoch nicht allzu weite Formulierung zulässig. Mit anderen Worten sollte das Rechtsbegehren so abgefasst werden, dass damit auch ähnliche Handlungen, mit denen die beklagte Partei das Verbot umgehen könnte, erfasst werden (vgl. BGE 131 III 70, E. 3.3; Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich HG110005-O vom 12. Juli 2012, E. 3.3 m.w.H.).

E. 2.3

Die Beanstandungen der Beklagten hinsichtlich des klägerischen Rechtsbegehrens verfangen nicht:

- 16 -

E. 2.3.1

Zunächst ist die Beklagte darauf hinzuweisen, dass es sich bei Daten im Sinne von Art. 3 lit. a DSGVO um alle Angaben handelt, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Genau daran orientiert sich auch das klägerische Rechtsbegehren mit "die Klägerin betreffende Dokumente und Informationen". Gegenstand des Verfahrens sind somit ohnehin Personendaten.

E. 2.3.2

Im Weiteren geht es vorliegend um eine beabsichtigte Datenübermittlung an das DoJ. Nachdem eine Datenübermittlung an das DoJ, wie festgestellt, unrechtmässig ist, ist es unerheblich, in welchem Rahmen die Daten übermittelt werden sollen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens ein Auskunftsbegehren bzw. Datenlieferungsbegehren gestellt werden, so wird ein Amtshilfeverfahren durch den vorliegenden Entscheid ohnehin nicht berührt (vgl. auch das klägerische Rechtsbegehren und das Dispositiv). Ob ein solches zulässig ist, müsste nach den für das Amtshilfeverfahren geltenden Voraussetzungen beurteilt werden (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts BGer 4A_250/2018 vom 1. Oktober 2018, E. 3.2).

E. 2.3.3

Sodann muss das Verbot auch Umgehungshandlungen erfassen, weshalb auch die indirekte Datenübermittlung erfasst sein muss. Das gilt für die Art und Weise, wie die Daten in den Dokumenten und Informationen enthalten sind, als auch für die Bekanntgabe der Daten über Dritte. Gegen die klägerische Formulierung "direkt oder indirekt" ist daher nichts einzuwenden.

E. 2.4

Das Rechtsbegehren genügt zusammenfassend dem Bestimmtheitsgebot. 3. Durchsetzbarkeit des Datenschutzes

E. 3

Eingaben der Parteien nach Aktenschluss

E. 3.1

Klagen zum Schutz der Persönlichkeit richten sich gemäss Art. 15 Abs. 1 DSGVO nach den Artikeln 28, 28a sowie 28l ZGB. Die klagende Partei kann insbesondere verlangen, dass keine Daten an Dritte bekanntgegeben werden.

E. 3.2

Da eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung droht, ist gestützt auf Art. 15 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB, wie beantragt, ein Verbot zur Datenübermittlung auszusprechen.

- 17 -

E. 3.3

Um den gerichtlichen Anordnungen Nachdruck zu verleihen, ist das Verbot für den Widerhandlungsfall antragsgemäss mit der Androhung der Bestrafung der verantwortlichen Organe gemäss Art. 292 StGB (Busse bis CHF 10'000.–) zu verbinden. Die Klägerin beantragt zusätzlich, es sei auch den "Geschäftsleitern" der Beklagten Strafe im Widerhandlungsfall anzudrohen. Der Begriff "Geschäftsleiter" ist dem schweizerischen Obligationenrecht fremd. Es wurde nicht dargetan, wer damit genau gemeint ist. Zwar ist der Begriff "Geschäftsleitung" weit verbreitet. Ein Organisationsreglement im Sinne von Art. 716b Abs. 1 OR, welches Klarheit bringen könnte, reichte die Klägerin nicht ein. In Anbetracht dessen, dass eine Bestrafung nach Art. 292 StGB voraussetzt, dass klar sein muss, an wen sich die Androhung richtet, kann der beantragten Strafandrohung an die Geschäftsleiter nicht stattgegeben werden.

E. 4

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 4.1

Streitwert

E. 4.1.1

Die Klägerin geht von einer nichtvermögensrechtlichen Streitigkeit aus. Es gehe ihr unter anderem darum, ihren persönlichen und geschäftlichen Ruf zu schützen. Ob und in welchem Umfang ihr dadurch ein wirtschaftlicher Nachteil erwachsen würde, lasse sich zurzeit nicht absehen. Entsprechend stehe dieser Aspekt nicht im Zentrum der vorliegenden Klage (vgl. act. 1 Rz. 7). Auch die Beklagte geht von einer nichtvermögensrechtlichen Streitigkeit aus (act. 13 Rz. 12).

E. 4.1.2

Nach konstanter Praxis des Bundesgerichts sind Streitigkeiten dann als nichtvermögensrechtlich zu betrachten, wenn sie ihrer Natur nach nicht in Geld geschätzt werden können. Es muss sich um Rechte handeln, die weder zum Vermögen einer Person gehören noch mit einem vermögensrechtlichen Rechtsverhältnis eng verbunden sind. Dass die genaue Berechnung des Streitwerts nicht möglich oder dessen Schätzung schwierig ist, genügt nicht, um eine Streitsache als eine solche nichtvermögensrechtlicher Natur erscheinen zu lassen. Massgebend ist, ob mit der Klage letztlich und überwiegend ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird. Ist dies der Fall, liegt eine vermögensrechtliche Streitigkeit vor (BGE

- 18 - 139 II 404, E. 12.1; BGE 135 III 578, E. 6.3; BGE 118 II 528, E. 2c; BGE 108 II 77, E. 1a, je mit Hinweisen).

E. 4.1.3

Die Klägerin verfolgt mit der vorliegenden Klage letztlich einen wirtschaftlichen Zweck. Sie riskiert bei Herausgabe der Daten und Informationen, in ein U.S.-amerikanisches (Straf-)Verfahren mit entsprechenden Konsequenzen und hohen Sanktionen involviert zu werden. Die damit einhergehende Publizität kann für die im Visier der U.S.-amerikanischen (Steuer- und Justiz-)Behörden stehenden Personen ohne weiteres dazu führen, dass diese aufgrund des eintretenden Reputationsschadens im Hinblick auf gegenwärtige und weitere Tätigkeiten als Organ von juristischen Personen nicht mehr bzw. nicht tragbar wäre. Die Klägerin selbst bezieht sich auf ihren geschäftlichen Ruf. Dass eine entsprechende Daten-

herausgabe für die Klägerin mit erheblichen wirtschaftlichen Konsequenzen verbunden sein könnte, liegt auf der Hand. Im Vergleich dazu tritt der Schutz seiner Persönlichkeit in den Hintergrund. Somit ist von einer vermögensrechtlichen Streitigkeit auszugehen.

E. 4.1.4

Bei der Festsetzung des Streitwerts für die vorliegende Klage ist das wirtschaftliche Interesse der Klägerin an der Erhaltung und Ausübung von weiteren gleichen oder ähnlichen Funktionen als Organ massgebend. Der Klägerin geht es letztlich darum, nicht in Verfahren von U.S.-Behörden einbezogen zu werden und dadurch geschäftlichen Schaden zu erleiden. Angesichts der möglichen existentiellen Einschränkung in der Ausübung derartiger Funktionen erscheint der in der Praxis üblicherweise angenommene Streitwert in der Höhe von CHF 500'000.– als realistisch und angemessen.

E. 4.2

Gerichtsgebühr Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG; § 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Es ist von einem durchschnittlich aufwendigen Verfahren auszugehen. Die Gerichtsgebühr ist

- 19 - daher in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG auf die Höhe der Grundgebühr von CHF 21'000.– festzusetzen.

E. 4.3

Prozesskostenverteilung

E. 4.3.1

Wie erwähnt (siehe Erw. 2.3), ist auf die Klage, soweit die Klägerin ein Verbot der Datenübermittlung an andere Behörden (als dem DOJ) der Vereinigten Staaten von Amerika beantragt, nicht einzutreten. Entsprechend unterliegt die Klägerin in diesem Punkt und hat hierfür die Kosten zu tragen (Art. 106 Abs.1 ZPO). In Anbetracht dessen, dass die Klägerin nur in einem vergleichsweise geringen Teil unterliegt, rechtfertigt es sich, ihr die Kosten im Umfang von einem Fünftel aufzuerlegen.

E. 4.3.2

Die Kosten sind vorab aus dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss zu decken (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Der Klägerin ist für den der Beklagten auferlegten Teil der Kosten (vier Fünftel) das Rückgriffsrecht auf die Beklagte einzuräumen (Art. 111 Abs. 2 ZPO).

E. 4.4

Parteientschädigung

E. 4.4.1

Ausgangsgemäss ist den Parteien je eine Parteientschädigung zuzusprechen. Die Höhe der Parteientschädigung ist nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 festzusetzen (Art. 96 ZPO i.V.m. § 48 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Anwaltsgesetzes vom 17. November 2003), wobei sich diese ebenfalls in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem Streitinteresse richtet. Zur Grundgebühr kommt ein Zuschlag für die zweite Rechtsschrift hinzu (§ 11 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Die nach Aktenschluss eingereichten Eingaben der Parteien waren für den vorliegenden Entscheid

nicht relevant; sie sind als nicht notwendig zu qualifizieren. Ausgehend von einem Streitwert von CHF 500'000.– ist – in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 AnwGebV – von einer Parteientschädigung von insgesamt CHF 28'000.– auszugehen.

E. 4.4.2

Nachdem die Klägerin zu einem Fünftel unterliegt, hat die Beklagte in Verrechnung der ihr selbst zustehenden Parteientschädigung von einem Fünftel (CHF 5'600.–), der Klägerin eine Parteientschädigung von drei Fünfteln

- 20 - (CHF 16'800.–) zu bezahlen (CHF 22'400.– [vier Fünftel] abzüglich CHF 5'600.– [ein Fünftel]).

E. 4.4.3

Die Klägerin verlangt die Zusprechung einer Parteientschädigung zuzüglich

E. 8

% Mehrwertsteuer (act. 1 S. 2). Ist einer mehrwertsteuerpflichtigen Partei eine Parteientschädigung zuzusprechen, hat dies zufolge Möglichkeit des Vorsteuerabzugs ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer zu erfolgen. Ist die anspruchsberechtigte Partei nicht im vollen Umfange zum Abzug der Vorsteuer berechtigt, ist die Parteientschädigung um den entsprechenden Faktor anteilmässig anzupassen. Solche aussergewöhnlichen Umstände hat eine Partei zu behaupten und zu belegen (Entscheid des Kassationsgerichts des Kantons Zürich vom 19. Juli 2005; ZR 104 (2005) Nr. 76, SJZ 101 (2005) 531 ff.). Die Klägerin ist eine ausländische Gesellschaft. Als solche kann sie gleichwohl mehrwertsteuerpflichtig und zum Abzug der Vorsteuer berechtigt sein. Sie legt indes nicht dar, ob sie mehrwertsteuerpflichtig ist oder nicht. Damit zeigt sie aber die tatsächlichen Grundlagen dafür nicht auf, ihr die Parteientschädigung mit Mehrwertsteuer zuzusprechen. Der Klägerin ist die Parteientschädigung daher ohne Mehrwertsteuer zuzusprechen. Gleiches gilt mutatis mutandis betreffend die Parteientschädigung der Beklagten, weshalb auch diese ohne Mehrwertsteuer zuzusprechen und zu verrechnen ist. Das Handelsgericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.